



Brüssel, den 3. Juli 2026
(OR. en)

11389/26

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0072(COD)

AVIATION 110
CONSUM 224
CODEC 1372

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr (dritte Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. März 2013 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der auf Artikel 100 Absatz 2 AEUV gestützt ist.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 11. Juli 2013 abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt zu dem Kommissionsvorschlag in erster Lesung am 5. Februar 2014 festgelegt³.
5. Am 29. September 2025 hat der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen⁴.

¹ Dok. 7615/13 + ADD 1-2.
² ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 115.
³ Dok. 5941/14.
⁴ Dok. 10015/1/25 REV 1 + ADD 1.

6. Am 21. Januar 2026 hat das Europäische Parlament 243 Änderungsanträge⁵ am Standpunkt des Rates in erster Lesung angenommen. Die Änderungsanträge wurden dem Rat am 9. März 2026 übermittelt.
7. Die Kommission hat am 12. März 2026 gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe c AEUV ihre Stellungnahme⁶ zu den Änderungsanträgen des Europäischen Parlaments übermittelt.
8. Der Rat hat am 24. März 2026 beschlossen, die Änderungsanträge, die das Europäische Parlament am Standpunkt des Rates in erster Lesung vorgenommen hat, nicht zu billigen. Der Präsident des Rates berief im Einvernehmen mit der Präsidentin des Europäischen Parlaments den Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe b AEUV ein.
9. Der Vermittlungsausschuss ist am 20. April und am 2. Juni 2026 zusammengekommen. Am 15. Juni 2026 haben die Ko-Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses der Präsidentin des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten des Rates bestätigt, dass der Ausschuss einen gemeinsamen Entwurf gebilligt hat.
10. Das Europäische Parlament wird seinen Standpunkt in dritter Lesung am 7. Juli 2026 festlegen.
11. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er die Verordnung in der Fassung des gemeinsamen Entwurfs (Dok. PE-CONS 39/1/26 REV 1) gemäß Artikel 294 Absatz 13 AEUV auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Spaniens und Lettlands und bei Stimmenthaltung Österreichs und Finnlands als A-Punkt erlässt.
12. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
13. Wird der Gesetzgebungsakt erlassen, so wird er nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁵ Dok. 7162/26.

⁶ Dok. 7297/26.